



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1409**

Gemeinsame Stellungnahme

DGB Nord, ver.di Nord und GEW Schleswig-Holstein

**zum Entwurf der Landesregierung über ein Gesetz über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. September 2006**

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein möchte die Landesregierung die Hochschullandschaft des Landes an die gewandelten Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene anpassen.

Zu diesem Zweck wird das geltende Hochschulgesetz, das als nicht mehr zeitgemäß angesehen wird, grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Davon betroffen sind insbesondere die äußere Hochschulstruktur, die innere Hochschulverfassung und die Stellung des Hochschulpersonals.

Wiewohl der Entwurf jeden Hinweis auf die Schaffung einer Landesuniversität aus den drei bestehenden Universitäten in Kiel, Lübeck und Flensburg vermeidet, die noch in den Eckpunkten vom November 2005 für ein neues Hochschulgesetz eine herausragende Rolle spielte und heftigen Widerstand von verschiedenen Seiten hervorrief, so hält die Landesregierung nach unserer Auffassung auch in dem neuen Entwurf implizit an diesem Ziel fest.

Darauf verweisen auch Äußerungen des für die Hochschulen zuständigen Ministers, der laut einem Bericht der Kieler Nachrichten sagte, der gemeinsame Universitätsrat sei „insofern ein Zwischending zwischen dem Ist-Zustand und einer Landesuniversität“ und liege „leicht unter der Ideal-Vorstellung“. **Wir denken, dass es angebracht ist zu ergänzen, mit dem Zwischending sei wohl eher ein Zwischenschritt gemeint.**

DGB, ver.di und GEW lehnen eine Landesuniversität oder eine Konstruktion, die in diese Richtung geht, nach wie vor ab.¹ Diese nach wie vor im Raum stehende Überlegung geht von der Prämisse aus, dass eine solche Institution schneller auf neue Entwicklungen reagieren könne und besser in der Lage sei, Strukturänderungen vorzunehmen. Das Gegenteil wäre der Fall: Zwar wäre eine solche Konstruktion ebenso wie ein Tanker oder ein riesiger Containerfrachter leicht in der Lage, die Richtung zu halten, aber flexible und schnelle Manöver lassen sich davon nicht erwarten.

¹ Siehe auch die Stellungnahme des DGB zu den Eckpunkten vom November 2005.

Selbst wenn im Gegensatz zum geltenden Gesetz der nun vorliegende Entwurf kürzer ist und weniger Artikel enthält, **so führt er doch gleichzeitig zu mehr Bürokratie und einer Verkomplizierung von Abläufen.**

Das zeigt sich insbesondere am unter § 33 aufgeführten Aufbau einer **widersinnigen und überflüssigen Bürokratie bei der Verteilung und Zuwendung von Ressourcen im Medizinbereich**, die im Übrigen auch den Interessen des Universitätsrates und der Fachbereiche zuwider läuft und deren Umsetzung unrealistisch ist.

Dass mit der geplanten Hochschulverfassung Gremien, wie die drittelparitätisch besetzten **Konsistorien** und **Frauengleichstellungskommissionen**, abgeschafft werden, halten wir für fatal.

Ihre Abschaffung gibt ein falsches Signal nach außen: **dass nämlich mit dem Argument von Effizienzsteigerung und Entbürokratisierung Hochschuldemokratie abgebaut wird.**

Wer aber im gleichen Atemzug mit Recht mehr Eigenverantwortung der Hochschulen will, darf nach unserer Auffassung von Hochschuldemokratie nicht schweigen.

Obwohl es auch eine Reihe von positiven Punkten gibt, so etwa die schon in den Eckpunkten unter Punkt 12 aufgeführte und nun auch im Gesetzesentwurf in § 39 (1) geschaffene Möglichkeit, durch die Meisterprüfung eine Studienqualifikation zu erlangen, überwiegen doch die Bedenken.

Das betrifft insbesondere den noch im geltenden Hochschulgesetz enthaltenen **Ausschluss von Studiengebühren.**²

Der Gesetzesentwurf vom 5. April des Jahres enthielt noch unter § 41 (2) eine Kann-Bestimmung, durch die das Land quasi Carte Blanche für die Festlegung von Studiengebühren erhalten hätte. Dass der entsprechende Abschnitt im aktuellen Entwurf nicht mehr auftaucht, begrüßen wir außerordentlich, allerdings bedeutet dies keine echte Entwarnung. Insbesondere § 8 (1) lässt diese Option nach wie vor offen.

Hinzu kommt, dass der im vergangenen Jahr abgeschlossene Koalitionsvertrag zwischen den beiden Regierungsparteien Studiengebühren nicht grundsätzlich ausschließt, sondern deren Einführung auch von der hochschulpolitischen Großwetterlage bzw. von der Frage abhängig macht, wie es mit der Einführung von Studiengebühren in anderen Bundesländern aussieht.

Insofern eröffnet der Wegfall der in § 80 HSG festgeschriebenen Gebührenfreiheit sehr wohl die rechtliche Möglichkeit zur Einführung von Studiengebühren. Das für die Hochschulen zuständige Ministerium spricht denn auch unumwunden in seiner Medieninformation vom 6. Juli 2006 von dem Wegfall des entsprechenden Passus' in § 41 (2) als der rechtlichen Voraussetzung für Studienbeiträge ab dem ersten Semester.³

² zur Erinnerung: Das geltende Hochschulgesetz sieht in § 80 Gebührenfreiheit vor. Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder im Fall eines konsekutiven Studiengangs, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden danach Studiengebühren grundsätzlich nicht erhoben.

³ Siehe auch Interview im Kieler Hochschulmagazin „Der Albrecht“ mit Dietrich Austermann, Juli 2006, siehe Internet <http://webcl1top.rz.uni-kiel.de/%7Eesussv021/modules/news/>:

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in sich widersprüchlich ist. **Hehre Ziele und neue Ansätze werden im Text immer wieder zurück genommen oder relativiert.**

Das zeigt sich etwa am § 8 (2), der gegenüber dem ersten Entwurf auffallend stark ergänzt wurde und sich nun in aller Breite mit Planstellen und Stellenübersichten befasst. Konnte man beim ersten Entwurf noch den Eindruck haben, jetzt werde mit der Hochschulautonomie auch in personeller Hinsicht Ernst gemacht, so muss man sich durch den zweiten Entwurf eines Besseren belehren lassen. Das ist ganz offenbar nicht der Fall.

Diese Widersprüchlichkeit zeigt sich auch an den Zuständigkeiten von Universitäts- und Hochschulräten einerseits und der Zuständigkeit der Senate andererseits. Hier werden, ob gewollt oder ungewollt, konkurrierende Machtzentren aufgemacht, was irgendwann zum Konflikt führen muss. Möglicherweise ist das ja auf dem unserer Meinung nach noch nicht aufgegebenen Ziel einer Landesuniversität ja auch gewollt.

Was weitere einzelne Punkte betrifft, so haben wir folgende Anmerkungen zu machen:

Die Einrichtung eines Hochschulrates unter § 19 ff an den staatlichen Hochschulen bzw. eines Universitätsrates für die drei Universitäten wird damit begründet, dass eine stärkere Öffnung hin zur Gesellschaft sachgerecht und geboten sei und diese Öffnung bei anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, wie beispielsweise den Rundfunkanstalten, selbstverständlich wäre.

Diesem Prinzip der gesellschaftlichen Öffnung stimmen wir ausdrücklich zu, **sehen es aber gerade in dem vorliegenden Entwurf nicht verwirklicht.** Auch ist der Hinweis auf den im Übrigen rundfunkgeschichtlich begründeten und in der Rundfunkgesetzgebung entsprechend fixierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerade hier fehl am Platz, zeugt von einer eklatanten Unkenntnis und dient offenbar dazu, Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen herzustellen, wo keine zu finden sind.⁴

Eine echte Öffnung hin zur Gesellschaft würde bedeuten, dass alle großen gesellschaftlichen Gruppen - wie bei den Rundfunkanstalten üblich - in diesen Gremien auch tatsächlich vertreten wären.

Das aber ist offenbar mit den zahlenmäßig beschränkten Hochschul- und Universitätsräten nicht gemeint und nicht gewollt.

Wo dies aber nicht der Fall ist, besteht die Gefahr von **intransparenten "Inner circles"**, die sich jeder öffentlichen Kontrolle entziehen. Damit stellen sich für uns prinzipielle Fragen der **demokratischen Legitimation**, der **Hochschuldemokratie** und der **Hochschulautonomie**.

„...ALBRECHT: Wann kommen Studiengebühren?

Austermann: Wenn es nach mir geht zum Wintersemester 2007/2008. Wenn es nach der Koalitionsvereinbarung geht, sobald Schleswig-Holstein droht, eine Studiengebühren-Insel zu werden. Für mich ist dieser Fall schon eingetreten, da Hamburg und Niedersachsen Studiengebühren schon beschlossen haben.“

⁴ Beispielsweise besteht der NDR-Rundfunkrat aus 58 Mitgliedern aus genau definierten Bereichen, der Landesrundfunkrat S-H immerhin noch aus 11 Personen, siehe § 17 NDR-Staatsvertrag.

DGB, ver.di und GEW sind nicht grundsätzlich gegen die Einrichtung von Hochschul- und Universitätsräten, **möchten sie aber auf die Rolle von Beiräten beschränkt sehen, die eine strikt beratende Funktion innehaben**. Das ist aber auch mit dem geltenden Hochschulgesetz schon verwirklicht worden. Dementsprechend zustimmend hatten wir uns 1999 schon anlässlich der Anhörung zur so genannten Strukturreform-Novelle dazu geäußert.⁵ Es geht also eher um die Frage, wie die Arbeit dieser Gremien effizienter gestaltet werden kann.

Dieses Modell hat sich übrigens in vielen wissenschaftlichen Institutionen und Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene bewährt und ist eine adäquate Antwort auf die neuen Herausforderungen, vor denen die Hochschulen und Universitäten stehen.

Das impliziert allerdings, wie oben angedeutet, eine Erhöhung der Zahl der Gremienmitglieder und eine echte Verbreiterung dieses Gremiums in die Gesellschaft hinein, da sonst von einer gesellschaftlichen Öffnung nicht gesprochen werden kann.

Aus unserer Forderung nach einem Beirat mit beratender Funktion ergibt sich auch eine **andere Definition des Aufgabenkataloges**.

§ 19 (1) 6, in dem es um die Aufgaben des Hochschulrates geht, muss demnach lauten:

***Empfehlung** (statt Beschlussfassung) über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,*

Entsprechend § 19 (1) 7:

***Empfehlung** (statt Beschlussfassung) über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung,*

Wir halten es für einen guten Schritt in die richtige Richtung, dass an den Sitzungen des Hochschul- bzw. der Universitätsräte **die Gleichstellungsbeauftragte** und eine **Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen ASTA** teilnehmen sollen.

Umso schwieriger ist es für uns nachzuvollziehen, dass eine der zahlenmäßig wichtigsten Gruppen, nämlich die **Beschäftigten**, offenbar aus dem Hochschul- bzw. den Universitätsräten ausgeschlossen werden soll.

§ 19 (5) bzw. § 20 (5) müssen deshalb folgendermaßen ergänzt werden:

*...Die Gleichstellungsbeauftragte, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule **sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigtengruppen, wie aufgeführt in***

⁵ Zu **§ 19a der Strukturreformnovelle (1999)**: Die Einrichtungen von Hochschulbeiräten wird vom DGB begrüßt, da sie den gewünschten Dialog und die Kooperation der Hochschulen mit wichtigen gesellschaftlichen Institutionen befördern können. Richtigerweise sind die Beiräte Beratungsgremien. Sie sollten wegen ihrer Vermittlungsfunktion in die Gesellschaft hinein jedoch nicht allein von der Hochschule durch Satzung gestaltet werden. So empfehlen wir ein Vorschlagsrecht der relevanten gesellschaftlichen Institutionen, die den Hochschulbeirat personell tragen sollen und die parlamentarische Bestätigung der Mitglieder durch den Landtag.

§§ 13.2 und 13.4, sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats/Universitätsrates teilzunehmen...

Der Senat muss nach unserer Auffassung das Entscheidungszentrum der Universitäten und Hochschulen bleiben. Der aktuelle Gesetzesentwurf gesteht aber dem Universitäts- bzw. Hochschulrat Kompetenzen zu, die den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzen des Senats zuwiderlaufen, bzw. deren Entfaltung verhindern.

§ 20 (2), in dem es um die Aufgaben des Universitätsrates geht, muss deshalb lauten:

Der Universitätsrat nimmt die (Anmerkung: veränderten) Aufgaben nach §19 Abs.1 für jede der Hochschulen nach Absatz 1 wahr und wirkt auf eine enge Zusammenarbeit der drei Hochschulen untereinander hin. (Rest streichen)

Dies muss sich entsprechend im Aufgabenkatalog des Senats niederschlagen, der sich durch den eigentümlichen Widerspruch auszeichnet, dass er zwar – wie oben angedeutet - einerseits über den Haushaltsplan beschließen, zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule aber nur eine Stellungnahme abgeben soll. Dies ist nach unserer Auffassung ein Widerspruch in sich.

§ 21 (1) 8 muss deshalb folgendermaßen lauten:

...Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Finanz- und Sachmittel, der Personalausstattung sowie des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hochschul- bzw. des Universitätsrates.

§ 21 (1) 9 muss entsprechend folgendermaßen geändert werden

...Beratung und Beschlussfassung zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hochschulrates bzw. des Universitätsrates

Nach unserer Auffassung müssen die Senate die eigentlichen Entscheidungszentren sein, wir sehen aber sehr wohl die Notwendigkeit, sie enger mit den Hochschul- bzw. Universitätsräten zu verzahnen.

§ 23 (4), der die weiteren Teilnehmer an den Sitzungen des Senates benennt, sollte deshalb hinter Gleichstellungsbeauftragte folgendermaßen ergänzt werden:

...sowie der Vorsitzende des Hochschul- bzw. Universitätsrates oder ein anderes sachverständiges Mitglied gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Was die Rolle des Präsidiums bzw. des Präsidenten oder der Präsidentin angeht (§ 22 ff), so spiegelt dies nach unserer Auffassung im Wesentlichen die geltende Rektoratsverfassung wieder. Wir begrüßen es, dass an die Spitze der Hochschule künftig auch jemand von außen berufen werden kann.

Klärungsbedarf gibt es allerdings dringend beim folgenden § 22 (1) 8:

In der derzeitigen Fassung bedeutet die Formulierung eine Verletzung der Tarifautonomie mit den entsprechenden rechtlichen Auswirkungen. Hier muss dringend geklärt werden, was mit der **“Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen”** gemeint ist.

Wir begrüßen, dass alle Entscheidungen der Hochschule grundsätzlich unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu treffen sind. Dieses Ziel unterstützen wir vorbehaltlos, jedoch zeigt unsere Erfahrung, dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit große Unterschiede bestehen können.

Insbesondere in Schleswig-Holstein stellen wir eine zunehmende Schlechterstellung der Institution der Gleichstellungsbeauftragten fest. **Hier macht auch der vorliegende Entwurf des Hochschulgesetzes keine Ausnahme.** So ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Gleichstellungsbeauftragten nun erst ab einer Hochschulmitgliederzahl von 2500 hauptberuflich tätig sein sollen. Wir empfehlen dringend, die derzeit geltende Mindestgröße von mehr als 1000 Mitgliedern beizubehalten.

§ 27 (2) muss dementsprechend im ersten Satz wie folgt geändert werden.

*In Hochschulen mit mehr als **1000** Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich tätig.*

Ebenso wenig ist nachzuvollziehen, warum die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten nur noch **fünf statt sechs Jahre** gelten soll. Das ist sachlich nicht zu begründen.

Selbst wenn § 27 (3) so verstanden werden kann, dass die Verfassung der jeweiligen Hochschule insbesondere Wahl und Amtszeit regeln soll, so bedeutet das im Grundsatz eine Verschlechterung, die den gleichstellungspolitischen Geist des Hochschulgesetzes konterkariert.

§ 27 (3) sollte deshalb lauten:

*Die Gleichstellungsbeauftragte wird ... in der Regel für eine Amtszeit von **sechs Jahren** gewählt.*

Die unter 22 (1) 8 beschriebenen Probleme und Unklarheiten betreffen auch den § 37 (5). Wir beobachten mit Sorge, dass zunehmend arbeits- und mitbestimmungsrechtliche Minimalstandards aus dem Fokus der öffentlichen Diskussion geraten. Umso dringlicher ist es, immer wieder darauf hinzuweisen.

§ 37 (5) muss deshalb dahingehend ergänzt werden:

*Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, stellt die Hochschule **unter Wahrung der gesetzlichen Mitbestimmung** die aus diesen Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurden **und die gesetzliche Mitbestimmung eingehalten wurde.***

Änderungsbedarf sehen wir auch zu der unter § 45 aufgeführten Möglichkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Land sollte in Fragen des Datenschutzes **mit gutem Beispiel vorangehen und in dieses Gesetz eine Selbstverpflichtung** hineinschreiben.

§ 45 sollte deshalb im ersten Satz durch den folgenden Einschub ergänzt werden:

*Die Hochschulen dürfen **unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen** des Landes von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ...diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die ... erforderlich sind*

Die Arbeitnehmer in Deutschland sind seit geraumer Zeit einem starken Lohndruck ausgesetzt, der beispielsweise dazu führte, dass seit den Neunzigerjahren die Nettoeinkommen verglichen mit anderen Ländern zurückgegangen sind, ohne dass dies spürbare Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen gehabt hätte.

Auch der Öffentliche Dienst beteiligt sich an diesem Dumping nach unten, sei es dadurch, dass Arbeitszeiten verlängert, sei es, dass Urlaubs- und Weihnachtsgeld gekürzt oder gar gestrichen werden.

Dass der Wissenschaftsbetrieb traditionell ein Ort ist, wo Lohndumping stattfindet, ist seit langem bekannt. **Ein Mehr an der immer wieder beschworenen Eigenverantwortung für die Hochschulen darf aber nicht bedeuten, dass Arbeitsverhältnisse geduldet werden, die auf überlangen Arbeitszeiten und untertariflicher Bezahlung beruhen.** Genau dazu aber würde die Regelung für wissenschaftliche Hilfskräfte in § 69 (3) führen.

Wir halten die maximale Beschäftigungsdauer von vier Jahren für wissenschaftliche Hilfskräfte bei weitem für zu lang. Außerdem muss die Dauer an ein Qualifikationsmerkmal geknüpft werden, um zu verhindern, dass Absolventen mit einem Master-Abschluss untertariflich bezahlt werden können.

§ 69 (3) sollte deshalb folgendermaßen lauten:

*Die Beschäftigung als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils sechs Monate. **Sie darf bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften zwei Jahre nicht überschreiten.** Mit der Erlangung des Master-Anschlusses und des damit einhergehenden beruflichen Qualifikationsmerkmals erlangen wissenschaftliche Hilfskräfte den Anspruch auf eine entsprechende Entlohnung nach dem für sie geltenden Tarifvertrag.*

Schlussbemerkung:

Wir teilen mit vielen anderen die Auffassung, dass die mit diesem Gesetz geplante Hochschulreform der falsche Weg ist. Sie ist Ausfluss des verdeckten Wunsches „quasi mit der politischen Brechstange“ die Hochschullandschaft in Schleswig-Holstein zu verändern. Wir halten das für keinen gangbaren Weg und fürchten „Kollateralschäden“, die die schleswig-holsteinischen Hochschulen nachhaltig beschädigen.

Für Rückfragen:

DGB Bezirk Nord

Alfons Grundheber-Pilgram

DGB Nord

040 2858 207